Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3494

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses
(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines . . . Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes
— Drucksache IV/891 —

A. Bericht des Abgeordneten Benda *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/891 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 31. Mai 1965

Der Rechtsausschuß

Dr. Wilhelmi	**Benda**
Vorsitzender	Berichterstatter

---

*) *folgt als zu Drucksache IV/3494*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

§ 1

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt ergänzt:

1. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht. Für Zwecke der Verteidigung ist auch eine darüber hinausgehende Verpflichtung zu zivilen Dienstleistungen außerhalb des Wehrdienstes im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Streitkräfte zulässig. Im nichtöffentlichen Bereich können außer Ausbildungsveranstaltungen derartige Dienstleistungen nur während des Zustandes der äußeren Gefahr oder dann gefordert werden, wenn die Bundesregierung gemäß Artikel 53 a Abs. 3 feststellt, daß dies zur Herstellung oder Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft oder zum Schutze oder zur Versorgung der Zivilbevölkerung erforderlich ist.

(3) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Grenzschutzdienst verpflichtet werden.

(4) Zum Zivildienst im Verband der Streitkräfte dürfen Frauen nicht gegen ihren Willen herangezogen werden.

(5) Zu einem Dienst mit der Waffe dürfen Frauen in keinem Fall verwendet werden.

(6) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig."

2. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 12 a eingefügt:

„Artikel 12 a

(1) Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an können zum Wehrdienst verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte steht."

3. Nach Artikel 53 wird folgender neuer Abschnitt IV a eingefügt:

„IV a. Gemeinsamer Ausschuß

Artikel 53 a

(1) Der Gemeinsame Ausschuß besteht zu zwei Dritteln aus Abgeordneten des Bundestages, zu einem Drittel aus Mitgliedern des Bundesrates. Die Abgeordneten werden vom Bundestag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen bestimmt; sie dürfen nicht der Bundesregierung angehören. Jedes Land wird durch ein von ihm bestelltes Mitglied des Bundesrates vertreten; diese Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden. Die Bildung des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verfahren werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, die vom Bundestag zu beschließen ist und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(2) Die Bundesregierung legt dem Gemeinsamen Ausschuß die Entwürfe der Gesetze zur Billigung vor, die nach ihrer Auffassung erlassen werden müssen, falls der Zustand der äußeren Gefahr eintritt; sie unterrichtet den Gemeinsamen Ausschuß über die diesen Gesetzentwürfen zugrunde liegenden Planungen.

(3) Die Bundesregierung darf eine in Bundesgesetzen über die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung vorgesehene Feststellung mit gesetzlich festgelegten Rechtswirkungen nur treffen, nachdem der Gemeinsame Ausschuß sie gebilligt hat. Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß zu hören, bevor sie im Rahmen eines Bündnisvertrages einem Beschluß zustimmt, durch den die beschleunigte Herstellung der vollen Verteidigungsbereitschaft stufenweise angeordnet wird; das gleiche gilt, wenn die Bundesregierung auf der Grundlage eines solchen Beschlusses eine Feststellung der in Satz 1 bestimmten Art trifft. Einer Beteiligung des Gemeinsamen Ausschusses bedarf es nicht, wenn seinem sofortigen Zusam-

mentritt unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder er nicht beschlußfähig ist und die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln erfordert. Solange eine Feststellung gilt, hat die Bundesregierung den Gemeinsamen Ausschuß laufend zu unterrichten.

(4) Die Bundesregierung hat eine von ihr nach Absatz 3 getroffene Feststellung aufzuheben, wenn der Bundestag und der Bundesrat es verlangen. Der Gemeinsame Ausschuß kann verlangen, daß der Bundestag und der Bundesrat hierüber unverzüglich beschließen."

4. Artikel 59 a erhält folgende Fassung:

„Artikel 59 a

(1) Die Feststellung, daß der Verteidigungsfall eingetreten ist, trifft der Bundestag.

(2) Stehen dem sofortigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln, so kann der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers die Feststellung treffen. Der Bundespräsident soll zuvor die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates hören.

(3) Die Feststellung wird vom Bundespräsidenten nach Artikel 82 verkündet. Er kann dabei von dieser Vorschrift abweichen; eine Artikel 82 entsprechende Verkündung ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen.

(4) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung zu treffen, so gilt sie als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald die Umstände es zulassen.

(5) Der Bundespräsident darf völkerrechtliche Erklärungen über das Bestehen des Verteidigungsfalles erst nach Verkündung der Feststellung abgeben.

(6) Über den Friedensschluß wird durch Bundesgesetz entschieden."

5. In Artikel 73 Nr. 1 sind die Worte „für Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an" zu streichen.

6. In Artikel 74 wird nach Nummer 3 folgende neue Nummer 3 a eingefügt:

„3 a. die Abwehr einer Gefahr nach Artikel 91 Abs. 2 oder nach Artikel 91 a Abs. 2."

7. Artikel 91 erhält folgende Fassung:

„Artikel 91

(1) Zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes kann ein Land Polizeikräfte anderer Länder sowie Kräfte des Bundesgrenzschutzes anfordern. Reichen diese Polizeikräfte nicht aus, so kann die Bundesregierung der Landesregierung mit Zustimmung des Bundesrates Streitkräfte als Polizeikräfte zur Verfügung stellen.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage, so kann, soweit es zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist, die Bundesregierung die Polizei in diesem Land und die Polizeikräfte anderer Länder ihren Weisungen unterstellen sowie in allen die Abwehr der Gefahr betreffenden Angelegenheiten gegenüber den zuständigen Landesbehörden entsprechende Rechte wie nach Artikel 85 Abs. 3 und 4 in Anspruch nehmen. Das gleiche gilt, wenn sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes erstreckt, soweit ihre wirksame Bekämpfung es erfordert. Die Anordnung ist jederzeit auf Verlangen des Bundesrates, im übrigen unverzüglich nach Beseitigung der Gefahr, aufzuheben. Soweit es zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist, kann die Bundesregierung auch den Bundesgrenzschutz und die Streitkräfte als Polizeikräfte einsetzen. Ein darüber hinausgehender Einsatz der Streitkräfte durch die Bundesregierung ist erst zulässig, nachdem der Bundestag zugestimmt hat. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn die Lage unabweisbar einen sofortigen Einsatz dieser Art erfordert; der Einsatz ist einzustellen, wenn der Bundestag es verlangt.

(3) Im Falle des Absatzes 1 kann ein Land, soweit dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist, Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Freizügigkeit und des Versammlungsrechts erlassen. In den Fällen des Absatzes 2 hat der Bund, soweit dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist, das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf Sachgebieten, die sonst zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören. Rechtsvorschriften nach Satz 1 und 2 setzen für die Dauer ihrer Geltung entgegenstehendes Recht außer Anwendung.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 können Rechtsvorschriften, soweit dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist, auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen die nach Artikel 8 Abs. 2 für Versammlungen unter freiem Himmel zulässigen Regelungen treffen sowie die Freizügigkeit über das nach Artikel 11 Abs. 2 zulässige Maß hinaus einschränken.

(5) Rechtsvorschriften auf Grund dieses Artikels treten spätestens nach drei Monaten außer

Kraft, soweit sie nicht durch Gesetz verlängert werden. Nach Beseitigung der Gefahr sind sie sowie die auf ihrer Grundlage getroffenen Maßnahmen unverzüglich aufzuheben.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Arbeitskämpfe, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Abs. 3 geführt werden."

8. Nach Artikel 91 wird folgender Artikel 91 a eingefügt:

„Artikel 91 a

(1) Sind Leib oder Leben der Bevölkerung eines Landes durch eine Naturkatastrophe oder einen anderen besonders schweren Unglücksfall ernstlich und unmittelbar gefährdet, so kann das Land Polizeikräfte anderer Länder, Kräfte des Zivilschutzes und des Bundesgrenzschutzes sowie Streitkräfte als Polizeikräfte, ferner Kräfte und Einrichtungen anderer bundeseigener Verwaltungen zur Hilfe anfordern, soweit es zur Abwehr der drohenden Gefahr erforderlich ist. Ist eine Entscheidung der zuständigen Stellen über die Anforderung nicht rechtzeitig zu erlangen, so können die angeforderten Kräfte auch ohne eine solche Entscheidung vorläufig zur Verfügung gestellt werden. Artikel 91 Abs. 3 Satz 1 und 3 sowie Abs. 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr in der Lage oder erstreckt sich die Gefahr auf das Gebiet mehr als eines Landes, so gilt Artikel 91 Abs. 2 Satz 1 bis 4, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5 entsprechend."

9. Nach Artikel 115 wird folgender neuer Abschnitt X a eingefügt:

„X a. Zustand der äußeren Gefahr

Artikel 115 a

(1) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates auf Antrag des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundesregierung feststellen, daß der Zustand der äußeren Gefahr eingetreten ist, wenn das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen wird oder ein solcher Angriff droht. Die Feststellung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages. Der Gemeinsame Ausschuß oder die Bundesregierung kann verlangen, daß Bundestag und Bundesrat unverzüglich über die Feststellung beschließen.

(2) Stehen dem sofortigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlußfähig und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln, so kann der Gemeinsame Ausschuß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen, mindestens jedoch der Mehrheit seiner Mitglieder die Feststellung treffen.

(3) Stehen auch dem sofortigen Zusammentritt des Gemeinsamen Ausschusses unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist auch er nicht beschlußfähig und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln, so kann der Bundespräsident mit Gegenzeichnung des Bundeskanzlers die Feststellung treffen. Er soll zuvor die Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates sowie den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses hören.

(4) Artikel 59 a Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Wird das Bundesgebiet mit Waffengewalt angegriffen und sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, sofort die Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 zu treffen, so gilt diese Feststellung als getroffen und als zu dem Zeitpunkt verkündet, in dem der Angriff begonnen hat. Der Bundespräsident gibt diesen Zeitpunkt bekannt, sobald es die Umstände zulassen.

Artikel 115 b

Mit der Verkündung der Feststellung gemäß Artikel 115 a treten die Rechtsfolgen ein, die sich aus den Artikeln 115 d bis 115 m ergeben. Die Befugnisse nach diesen Vorschriften entfallen, sobald der Zustand der äußeren Gefahr für beendet erklärt wird; Rechtsvorschriften nach Artikel 115 d Abs. 2 Buchstabe e können im Rahmen dieser Vorschrift auch nach Beendigung des Zustandes der äußeren Gefahr durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geändert werden, um zu der Regelung nach Abschnitt X überzuleiten.

Artikel 115 c

Von den Befugnissen nach den Artikeln 115 d bis 115 i darf nur Gebrauch gemacht werden, soweit dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist.

Artikel 115 d

(1) Der Bund hat das Recht der konkurrierenden Gesetzgebung auch auf Sachgebieten, die sonst zur Gesetzgebungszuständigkeit der Länder gehören.

(2) Durch Bundesgesetz können

a) für die Dauer des Zustandes der äußeren Gefahr unbeschadet der Rechte nach Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 die Freiheit der Berichterstattung über das nach Absatz 2 dieser Vorschrift zulässige Maß hinaus eingeschränkt werden, soweit es sich um die Verbreitung und Veröffentlichung von Nachrichten handelt, die die äußere oder innere Sicherheit der Bundes-

republik Deutschland oder eines mit ihr verbündeten Staates betreffen oder die geeignet sind, zur Abwehr der Gefahr erforderliche Maßnahmen zu stören;

für Versammlungen in geschlossenen Räumen die nach Artikel 8 Abs. 2 für Versammlungen unter freiem Himmel zulässigen Regelungen getroffen werden;

abweichend von Artikel 9 Abs. 1 der Beitritt oder der Zusammenschluß zu Vereinigungen auch nicht öffentlich-rechtlicher Art angeordnet sowie abgesehen von Artikel 9 Abs. 2, auch solche Vereinigungen, die die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder deren Beziehungen zu einem verbündeten Staat gefährden, verboten oder in ihrer Betätigungsfreiheit beschränkt werden,

b) bei Enteignungen abweichend von Artikel 14 Abs. 3 Satz 2 die Entschädigung vorläufig geregelt und ihre endgültige Festsetzung einer späteren Regelung vorbehalten werden, die bis zur Beendigung des zweiten auf die Aufhebung des Zustandes der äußeren Gefahr folgenden Jahres getroffen werden muß,

c) für die Dauer des Zustandes der äußeren Gefahr für Freiheitsentziehungen abweichend von Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1 Fristen festgesetzt werden, die jedoch die Dauer einer Woche nicht überschreiten dürfen,

d) für die Dauer des Zustandes der äußeren Gefahr die Verwaltung und das Finanzwesen des Bundes und der Länder geregelt werden. Die Regelung kann von Abschnitt VIII und den Artikeln 108 bis 115 abweichen. In jedem Fall ist die Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, insbesondere auch in finanzieller Hinsicht, zu wahren,

e) von Artikel 106 und 107 abweichende Regelungen getroffen werden, wobei die finanzielle Lebensfähigkeit der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zu wahren ist. Die Regelungen gelten längstens bis zum Ende des zweiten Rechnungsjahres, das auf die Aufhebung des Zustandes der äußeren Gefahr folgt.

(3) Die Bundesregierung kann

a) außer dem Bundesgrenzschutz und den Polizeikräften der Länder, soweit diese nicht ausreichen, auch die Streitkräfte im Innern für polizeiliche Aufgaben einsetzen,

b) außer der Bundesverwaltung auch den Landesregierungen und, wenn sie es für dringlich erachtet, den Landesbehörden Weisungen in allen die Abwehr der Gefahr betreffenden Angelegenheiten erteilen und diese Befugnis auf von ihr zu bestimmende Behörden oder auf Beauftragte übertragen, die nach Möglichkeit Mitglieder einer Landesregierung sein sollen.

Artikel 115 e

(1) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates den Gemeinsamen Ausschuß ermächtigen, Gesetze einschließlich solcher gemäß Artikel 115 d Abs. 1 und 2 zu erlassen (Notgesetze). Stellt der Gemeinsame Ausschuß fest, daß dem sofortigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder daß er nicht beschlußfähig ist, so kann der Gemeinsame Ausschuß auch ohne Ermächtigung Notgesetze erlassen. Zum Erlaß von Gesetzen nach Artikel 24 Abs. 1, Artikel 29 oder Artikel 59 a Abs. 6 ist der Gemeinsame Ausschuß in keinem Fall befugt. Das Grundgesetz darf durch ein Notgesetz weder geändert, noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

(2) Notgesetze werden vom Bundespräsidenten nach Artikel 82 verkündet. Artikel 59 a Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Notgesetze treten, unbeschadet des Artikels 115 d Abs. 2 Buchstabe e spätestens nach Ablauf von sechs Monaten außer Kraft, wenn sie nicht verlängert werden.

(4) Stehen auch dem sofortigen Zusammentritt des Gemeinsamen Ausschusses unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist auch er nicht beschlußfähig und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges Handeln, so ist die Bundesregierung befugt, vorläufig die Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr zu treffen oder anzuordnen, die in einer von dem Gemeinsamen Ausschuß gemäß Artikel 53 a Abs. 2 gebilligten Gesetzesvorlage vorgesehen sind. Die Bundesregierung hat den Gemeinsamen Ausschuß alsbald davon zu unterrichten. Verabschiedet der Gemeinsame Ausschuß die Gesetzesvorlage nicht, so ist ihr vorläufiger Vollzug einzustellen.

(5) Solange der Gemeinsame Ausschuß nach Absatz 1 Satz 2 befugt ist, Notgesetze zu erlassen, kann er auch die Rechte des Bundestages und des Bundesrates wahrnehmen, soweit nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist. Maßnahmen der Bundesregierung oder eines Bundesministers, zu denen sie nur mit Zustimmung des Bundestages oder des Bundesrates ermächtigt sind, bedürfen keiner Zustimmung. Der Gemeinsame Ausschuß hat während dieser Zeit auch die Rechte eines Untersuchungsausschusses und des Richterwahlausschusses nach diesem Grundgesetz.

Artikel 115 f

Die Befugnisse der Bundesregierung werden, soweit sie nicht etwas anderes beschließt, von dem Bundeskanzler und den Bundesministern wahrgenommen, die der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers bestimmt. Das Nähere wird durch eine von der Bundesregierung beschlossene und vom Bundespräsidenten genehmigte Geschäftsordnung geregelt.

Artikel 115 g

(1) Die verfassungsmäßige Stellung und die Erfüllung der verfassungsmäßigen Aufgaben des Bundesverfassungsgerichts und seiner Richter dürfen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Das Bundesgesetz gemäß Artikel 93 Abs. 2 und Artikel 94 Abs. 2 über das Bundesverfassungsgericht darf durch Notgesetz nur insoweit geändert werden, als dies zur Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts erforderlich ist. Eine Änderung der Bestimmungen über die Zuständigkeit des Gerichts, über seine Befugnisse zum Erlaß von einstweiligen Anordnungen und zur Regelung der Vollstrekkung seiner Entscheidungen sowie über die Wahl der Bundesverfassungsrichter ist unzulässig; die Wahlbefugnis des Gemeinsamen Ausschusses gemäß Artikel 115 c Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Ein Notgesetz gemäß Absatz 2 ist erst zulässig, nachdem das Plenum des Bundesverfassungsgerichts mit der Mehrheit der anwesenden Richter festgestellt hat, daß die Arbeitsfähigkeit des Gerichts nicht mehr gegeben oder ernsthaft gefährdet ist. Hat das Plenum diese Feststellung getroffen, so kann es bis zum Erlaß eines Notgesetzes mit der Mehrheit der anwesenden Richter die zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Gerichts erforderlichen Maßnahmen treffen.

(4) Eine während des Zustandes der äußeren Gefahr endende Amtszeit eines Bundesverfassungsrichters verlängert sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Zustandes der äußeren Gefahr.

Artikel 115 h

(1) Eine während des Zustandes der äußeren Gefahr endende Wahlperiode des Bundestages verlängert sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Zustandes der äußeren Gefahr. Das gleiche gilt für die Wahlperioden der Volksvertretungen der Länder, soweit die Landesverfassungen nicht eine darüber hinausreichende Verlängerung vorsehen. Die Frist kann durch Bundesgesetz abgekürzt werden.

(2) Eine während des Zustandes der äußeren Gefahr endende Amtszeit des Bundespräsidenten verlängert sich bis zur Wahl eines Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung, jedoch nicht über den Ablauf von neun Monaten nach Beendigung des Zustandes der äußeren Gefahr hinaus.

(3) Erledigt sich das Amt des Bundespräsidenten während des Zustandes der äußeren Gefahr vorzeitig und stellt der Präsident des Bundestages fest, daß das Verfahren nach Artikel 54 nicht durchgeführt werden kann, weil dem sofortigen Zusammentritt der Bundesversammlung unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder die Bundesversammlung nicht beschlußfähig ist, so wählt der Gemeinsame Ausschuß einen Stellvertreter des Bundespräsidenten. Artikel 54 Abs. 1 gilt entsprechend. Der Stellvertreter des Bundespräsidenten nimmt die Befugnisse des Bundespräsidenten wahr. Sein Amt endigt mit der Wahl eines Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung, spätestens jedoch mit dem Ablauf von neun Monaten nach Beendigung des Zustandes der äußeren Gefahr. Die Bundesversammlung soll spätestens dreißig Tage vor Ablauf der Amtszeit des Stellvertreters des Bundespräsidenten zusammentreten.

(4) Endigt das Amt des Bundeskanzlers während des Zustandes der äußeren Gefahr auf andere Weise als nach Artikel 67 und stellt der Präsident des Bundestages fest, daß das Verfahren nach Artikel 63 nicht durchgeführt werden kann, weil dem sofortigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder der Bundestag nicht beschlußfähig ist, so wird der Bundeskanzler auf Vorschlag des Bundespräsidenten von den dem Gemeinsamen Ausschuß angehörenden Abgeordneten des Bundestages gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten auf sich vereinigt. Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so können die Abgeordneten binnen vierundzwanzig Stunden mit der gleichen Mehrheit einen Bundeskanzler wählen. Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(5) Anstelle des Bundestages können während des Zustandes der äußeren Gefahr die dem Gemeinsamen Ausschuß angehörenden Abgeordneten dem Bundeskanzler das Mißtrauen aussprechen, wenn der Präsident des Bundestages auf ihren Antrag feststellt, daß das Verfahren nach Artikel 67 nicht durchgeführt werden kann, weil dem sofortigen Zusammentritt des Bundestages unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder der Bundestag nicht beschlußfähig ist. Artikel 67 Abs. 1 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 115 i

(1) Sind die zuständigen Bundesorgane außerstande, die notwendigen Maßnahmen zur Ab-

wehr der Gefahr zu treffen und erfordert die Lage unabweisbar ein sofortiges selbständiges Handeln in einzelnen Teilen des Bundesgebietes, so ist in den Ländern der Ministerpräsident befugt, für seinen Bereich Maßnahmen im Sinne des Artikels 115 d Abs. 3 und des Artikels 115 e Abs. 4 zu treffen. Falls die Voraussetzungen des Satzes 1 auch im Verhältnis eines Landes zu seinen Teilgebieten gegeben sind, gilt das gleiche für den Regierungspräsidenten und äußerstenfalls für den Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise oder kreisfreien Städte; Weisungsbefugnisse gegenüber der Bundeswehr stehen dem Ministerpräsidenten, Regierungspräsidenten oder Hauptverwaltungsbeamten nicht zu.

(2) Maßnahmen nach Absatz 1, von denen die militärische Verteidigung berührt wird, dürfen nur im Zusammenwirken mit dem zuständigen militärischen Befehlshaber getroffen werden. Die Abwehr der Gefahr darf in keinem Falle beeinträchtigt werden.

(3) Der Bundesregierung ist von allen nach Absatz 1 getroffenen Maßnahmen Kenntnis zu geben, sobald die Umstände es zulassen. Maßnahmen nach Absatz 1 können durch die Bundesregierung, im Verhältnis zu nachgeordneten Behörden auch durch die Ministerpräsidenten der Länder, jederzeit aufgehoben werden.

Artikel 115 k

Rechtsvorschriften nach den Artikeln 115 d bis 115 i setzen entgegenstehendes Recht aus der Zeit vor dem Eintritt des Zustandes der äußeren Gefahr für die Dauer ihrer Geltung außer Anwendung, soweit sie nicht ausdrücklich bestimmen, daß es außer Kraft gesetzt wird.

Artikel 115 l

(1) Dem Bundestag, dem Bundesrat und dem Gemeinsamen Ausschuß ist von allen nach Artikel 115 d Abs. 3, Artikeln 115 e, 115 g, 115 h, 115 i getroffenen Maßnahmen Kenntnis zu geben, sobald die Umstände es zulassen.

(2) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit Notgesetze sowie sonstige auf der Grundlage des Zustandes der äußeren Gefahr getroffene Maßnahmen des Gemeinsamen Ausschusses oder der Bundesregierung aufheben. Dies gilt nicht für die Wahl eines Stellvertreters des Bundespräsidenten nach Artikel 115 h Abs. 3 oder eines Bundeskanzlers nach Artikel 115 h Abs. 4 oder 5.

(3) Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag über die Aufhebung beschließt.

Artikel 115 m

(1) Der Bundestag kann mit Zustimmung des Bundesrates jederzeit durch einen vom Bundespräsidenten zu verkündenden Beschluß den Zustand der äußeren Gefahr für beendet erklären. Der Bundesrat kann verlangen, daß der Bundestag hierüber beschließt. Der Zustand der äußeren Gefahr ist unverzüglich für beendet zu erklären, wenn die Voraussetzungen für seine Feststellung nicht mehr gegeben sind.

(2) Bundesgesetze, die auf Grund von Artikel 115 d Abs. 1 auf Sachgebieten erlassen worden sind, die sonst zur Zuständigkeit der Länder gehören, treten spätestens sechs Monate nach Beendigung des Zustandes der äußeren Gefahr außer Kraft. Artikel 115 d Abs. 2 Buchstabe e bleibt unberührt."

10. Artikel 143 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.